



POLITISCHE GEMEINDE
UESSLINGEN-BUCH

Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen Entwässerungsanlagen

Gemeindeverwaltung, 8524 Uesslingen
Telefon 052 744 50 40, Telefax 052 744 50 41
e-mail:info@uesslingen-buch.ch

Unterhaltsreglement

Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

I. Zweck, Eigentum, Umfang, Aufsicht	Seite 3
II. Organe	Seite 3
III. Durchführung	Seite 4
IV. Kostenverteilung und Finanzierung	Seite 6
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	Seite 7

1. ZWECK, EIGENTUM, UMFANG, AUFSICHT

- Art. 1** Die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltssperimeter liegen. **Zweck**
- Art. 2** Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen in der Flur. **Eigentum**
- Art. 3** ¹ Die sich im Gemeindebesitz befindenden Anlagen sind Gegenstand dieses Unterhaltsreglementes. **Umfang**
² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).
- Art. 4** ¹ Für den Vollzug dieses Unterhaltsreglementes ist der Gemeinderat verantwortlich. **Vollzug**
² Das Meliorationsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Aufsicht aus.

2. ORGANE

- Art. 5** Der Gemeinderat ist insbesondere verantwortlich für: **Gemeinderat**
1. Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen;
 2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
 3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;

4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltssperimeter;
6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen.

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern wählen. **Unterhaltskommission**

² Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert. Der Werkhofverantwortliche kann zu Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

³ In ihre Kompetenz fällt die Planung des Unterhaltes gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 7 Die Rechnungsführung erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeindeverwaltung. **Rechnungsführung**

3. DURCHFÜHRUNG

Art. 8 ¹ Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte zu kontrollieren. **Kontrollen**

² Im Weiteren ist die vorschriftsgemässe Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen sicher zu stellen.

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodischen wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen. **Unterhaltsarbeiten**

² Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

³ Die Grundeigentümer haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

- | | | |
|----------------|--|--|
| Art. 10 | Die Vertreter des Gemeinderates, die kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen. | Freier Zutritt |
| Art. 11 | Der Gemeinderat kann das Flur- und Waldstrassennetz oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken. | Verkehrsbeschränkungen |
| Art. 12 | Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von Anlagen ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft und Gebühren erhoben werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen ist. | Sondernutzung |
| Art. 13 | <p>¹ Im Interesse der Erhaltung verpflichten sich die Grundeigentümer und Bewirtschafter, alles zu tun, was den Unterhalt der Anlagen erleichtert, und alles zu unterlassen, das zu einer Schädigung der Anlagen beiträgt.</p> <p>² Insbesondere sind sie verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen;b. Den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten | Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter |

- oder Ergänzungen als notwendig erweisen;
- c. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen;
 - d. Die Grenzen gegen die Strassen – wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Die Verursacher von Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer haben Beschädigungen sofort auf eigene Kosten zu beheben.
 - e. Strassen und Einlaufschächte sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidbar ist;
 - f. Die Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar sind;
 - g. Keine Bäume näher als 7 Meter von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen. Der Gemeinderat kann andere Ausnahmen mit entsprechenden Auflagen bewilligen;
 - h. Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Reben ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen;
 - i. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen;
 - j. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rundholz und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen.

³ Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten restlos aufzukommen.

4. KOSTENVERTEILUNG UND FINANZIERUNG

- Art. 14** ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts werden durch Beiträge der Grundeigentümer und der Gemeinde zu gleichen Teilen gedeckt. **Finanzierung**
- ² Die Verwaltungskosten sind der Unterhaltsrechnung zu belasten.
- Art. 15** ¹ Beitragspflichtig sind alle land- und forstwirtschaftlich sowie anderweitig genutzten Flächen soweit letztere von Meliorationsanlagen gemäss Art. 1 profitieren. **Beitragspflicht**
Massgebend ist das Flächenverzeichnis.
- ² Von der Beitragspflicht im Sinne dieses Reglements sind grundsätzlich befreit:
- Das Thurvorland und weitere Überschwemmungsgebiete gemäss Übersichtsplan.
- ³ Bei den Drainagen Ø 6 bis 10 cm leistet die Gemeinde folgende Beiträge:
- 50 % an die Kosten des normalen Unterhalts,
 - 20 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen, sofern solche Arbeiten **vor** der Ausführung mit der Gemeinde **abgesprochen/koordiniert** werden.
- Art. 16** Die Grundeigentümerbeiträge werden in der Gebühren- und Tarifordnung der Gemeinde Uesslingen-Buch festgehalten und bestehen aus einem Flächen- oder Minimalbeitrag. Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates, die Beitragssätze. Die Beiträge sollen so bemessen sein, dass die laufenden Unterhaltskosten gedeckt werden können. **Grundeigentümerbeiträge**
- Art. 17** Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen. **Eröffnung**

Art. 18 ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB. **Sicherstellung**

² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 19 Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen. **Verzinsung**

Art. 20 Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen nach erfolgloser Mahnung keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.- zu belegen. **Bussen**

5. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen. **Ersatzvornahme**

Art. 22 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8500 Frauenfeld, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Kollektive Einsprachen sind ungültig. **Rechtsmittel**

Art. 23 ¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. **Inkraftsetzung**

² Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 16. Januar 1995.

Art. 24 Die zuständige Behörde kann die Aufhebung dieses Reglements nur beschliessen, sofern die Übernahme der damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation sichergestellt ist. **Aufhebung**

Art. 25 Die Pläne, das Flurreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren. **Archivierung**

Von der Gemeinde genehmigt am 3. Oktober 2014

POLITSCHER GEMEINDE UESSLINGEN-BUCH

Elisabeth Engel
Gemeindeammann

Gaby Nägeli
Gemeindeschreiberin